

Ferner den conventionsmäßigen gleich.

	tbl.	gr.	pf.
Churfürstl. und Königl. Hannoversche, auch Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische $\frac{1}{3}$ Stücke.	—	16	—
Dergleichen auch Herzogl. Braunschweigische $\frac{1}{4}$ Stücke, " " " "	—	8	—
Dergleichen $\frac{1}{2}$ Stücke ($\frac{1}{4}$ Gulden,) " " " "	—	4	—
Dergleichen $\frac{1}{2}$ Stücke, " " " "	—	2	—
Churfürstl. und Königl. Hannoversche 3 Mariengroschenstücke, " " " "	—	2	—
Sämmtliche vorstehend bemerzte 5 Münzsorten, mit Einschluß der vor 1750 ausgeprägten, und ohne Unterschied der Jahrgänge.			

Hierüber

Kaisert. Königl., auch Kaiserl. Oesterreichische Brabanter Kronenthaler, ingl. Königl. Baiersche Kronenthaler.	}	1	11	—
--	---	---	----	---

II. Geringer, als conventionsmäßig.

Ein Königl. Preussischer Thaler, " " " "	—	22	6
" " " $\frac{1}{2}$ " " " "	—	7	6
" " " $\frac{1}{3}$ " " " "	—	3	9
" " " $\frac{1}{4}$ " " " "	—	1	9

Anmerkung. Neben den inländischen conventionsmäßigen Münzen ist aubern, als den in gegenwärtiger Valuationstabelle aufgeführten, ausländischen Münzsorten ein gesetzlicher Cours in der angegebenen Weise nicht gestattet.